

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Generalsekretariat – Rechtsdienst
CH-3003 Bern

regulierung@gs-efd.admin.ch

Basel, 31. Dezember 2013
J.7.2 CWI / SVO

Totalrevision Bankenverordnung – nachrichtenlose Vermögenswerte (Art. 45–59 und 68–69 E-BankV; Hinweis auf Art. 43–44 E-BankV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Roth
Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammenfassung – Hauptanliegen

Wir begrüssen die Umsetzung von Art. 37l und 37m BankG auf Verordnungsstufe, halten die eingeschlagene Gangart für gut und wissen es zu schätzen, dass **ein altes Problem auf diese Weise adäquat gelöst** werden kann.

Indes schlagen wir einige **Präzisierungen und Korrekturen für eine rechtssichere Praxis** vor, wie sie dem Gesetz aufgrund seines offenen Wortlauts vor dem Hintergrund einer bewährten Selbstregulierung vorgeschwebt haben dürfte.

Unsere **Hauptanliegen** sind:

- eine **differenzierende Verwendung des Begriffs der „berechtigten Personen“**, auch im Hinblick auf die Publikation (vgl. unseren Vorschlag zu Art. 45 Abs. 1 E-BankV)
- eine **klare, Rechtssicherheit gewährleistende Regelung der zu veröffentlichen Daten** (Art. 49 Abs. 2 mit Bst. b E-BankV)
- eine **angemessene Kostenregelung für offensichtlich unbegründete Ansprüche** (vgl. unseren Vorschlag zu Art. 53 Abs. 2^{bis} E-BankV)
- eine **praxistaugliche Regelung der Liquidation schwierig zu bewertender Sachen und Rechte** (z.B. Inhalte von Schrankfächern, vgl. unseren Vorschlag zu Art. 54 Abs. 2, Art. 57 Abs. 3^{bis} und Art. 59 Abs. 3 E-BankV mit dem von Ihnen vorgesehenen Einbezug der Selbstregulierung)
- eine **ausreichend bemessene Übergangsfrist zur Implementierung der Neuerungen in den Banken, zur Überarbeitung der Selbstregulierung und zur Schaffung einer elektronischen Publikationsplattform** (vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 68 Abs. 2 und 69 E-BankV)

- die **Anknüpfung an den kundenfreundlicheren Begriff der Nachrichtenlosigkeit in unseren Richtlinien** (vgl. unseren Vorschlag zu Art. 45 Abs. 1 VE-BankV)

Schliesslich hat der Vorstand der Einlagensicherung – **esisuisse** – am 6. Dezember 2013 einstimmig eine Stellungnahme zu Art. 43 und Art. 44 des Entwurfes verabschiedet. esisuisse macht hierbei geltend, dass bei Strafuntersuchungen im Zusammenhang mit einem Bankkonkurs eine Auszahlung aufgrund ungeprüfter Bankdaten problematisch ist und in gewissen Fällen von diesem Prinzip abgesehen werden sollte. esisuisse nimmt hierbei Bezug auf die Erfahrungen aus dem Anwendungsfall „Aston Bank“. Überdies wird das EFD aufgefordert eine eindeutige Höchstauszahlungsfrist (20 Arbeitstage) in die Verordnung aufzunehmen. Dies ist unbedingt erforderlich, um das Vertrauen der Bankkunden in das System der Einlagensicherung zu erlangen. Dies entspricht überdies einem u.a. durch das Basler Komitee für Bankenaufsicht verabschiedeten Standard. Wir schliessen uns dieser Stellungnahme von esisuisse an.

I. Allgemeine Bemerkungen – Hauptanliegen

Wir begrüssen grundsätzlich die von Ihnen vorgeschlagene **Regelung für langfristig nachrichtenlose Vermögenswerte, die Möglichkeit ihrer Übertragung auf eine andere Bank (Art. 37I BankG) und ihre Ablieferung an den Bund (Art. 37m BankG)**. Auch danken wir Ihnen für die Bemühung, eine praktikable Umsetzung auf Verordnungsstufe und mit Einbezug der Selbstregulierung zu ermöglichen.

Sobald Klarheit über die „Eckwerte“ der Verordnung besteht, werden wir unsere **Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken** (Fassung 2000, nachstehend „Richtlinien“) entsprechend überarbeiten und der FINMA zur Anerkennung unterbreiten. Dabei ist es wichtig, die Grundlage in der Verordnung mit der nötigen Präzision und Praxisfreundlichkeit festzuhalten, damit sich Rechtssicherheit bilden kann.

Vor diesem Hintergrund sind **unsere Hauptanliegen**:

- eine differenzierende Verwendung des Begriffs der „berechtigten Personen“, auch im Hinblick auf die Publikation (vgl. unseren Vorschlag zu Art. 45 Abs. 1 E-BankV). Die bevollmächtigte Person hat ihre Funktion im Zusammenhang mit dem Kontaktabbruch gemäss Art. 45 Abs. 1 E-BankV. Sie ist aber von der berechtigten Person bzw. den berechtigten Personen zu unterscheiden. Insbesondere können ihre Daten u.E. nicht Gegenstand der Publikation sein (Art. 49 E-BankV).
- eine klare, Rechtssicherheit gewährleistende Regelung der zu veröffentlichen Daten (Art. 49 Abs. 2 mit Bst. b E-BankV). Es gilt zu vermeiden, dass bei der Publikation Unsicherheit über Ort und Inhalt entsteht. Gerade angesichts der zu veröffentlichen Datenmenge ist eine praxisfreundliche Regelung hier unabdingbar
- ebenfalls eine praktikable Regelung der Liquidation schwierig zu bewertender Sachen und Rechte (z.B. Inhalte von Schrankfächern). In diesem Sinn verweisen wir

auf unseren Vorschlag zu Art. 54 Abs. 2 und 3 mit dem von Ihnen vorgesehenen Einbezug der Selbstregulierung

- eine angemessene Kostenregelung für offensichtlich unbegründete Ansprüche (vgl. unseren Vorschlag zu Art. 53 Abs. 2^{bis} E-BankV)
- eine ausreichend bemessene Übergangsfrist zur Implementierung der Neuerungen in den Banken, zur Überarbeitung der Selbstregulierung und zur Schaffung einer elektronischen Publikationsplattform (vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 68 Abs. 2 und 69 E-BankV)

Wir würden es zudem begrüßen, wenn der **Begriff der Nachrichtenlosigkeit** in Art. 45 Abs. 1 E-BankV entsprechend unseren Richtlinien übernommen würde (Richtlinien, S. 3–4). Es ist dies ein für die Berechtigten günstigerer Ansatz, weil die Nachrichtenlosigkeit nicht zwingend erst 10 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt eintritt, sondern ggf. schon früher, wenn die Bank den endgültigen Kontaktabbruch feststellt. Der Wortlaut von Art. 37m Abs. 1 BankG lässt dafür mit Bedacht den nötigen Spielraum offen. Die Nachrichtenlosigkeit ist ja nicht primär Auslöser für die Ablieferungspflicht (an den Bund), sondern zunächst für interne Massnahmen der Bank und die Meldung an die „Anlaufstelle“ beim Bankenombudsman (Richtlinien, Rz. 35–49), was den Berechtigten die Wiederauffindung der Vermögenswerte erleichtert. Wenn Sie an den 10 Jahren als zwingende „Wartefrist“ festhalten sollten, müssten wir in der Selbstregulierung einen neuen Begriff verwenden (z.B. „Kontaktlosigkeit“), weil wir ja nicht den für die Berechtigten ungünstigeren Ansatz, wonach sie in jedem Fall 10 Jahre warten müssten, übernehmen wollen. Das wiederum schüfe eine fürs Publikum ungünstige und unnötige Begriffsverwirrung.

Schliesslich halten wir eine **klare und vernünftige Regelung des Rechtsuntergangs** für unabdingbar (Art. 57 E-BankV).

* * *

Nachstehend äussern wir uns zu **einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfs**.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 45 – Begriff der Nachrichtenlosigkeit

Wir bedauern, dass die Umschreibung der Nachrichtenlosigkeit nicht mit jener in unseren Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken (Fassung 2000, nachstehend „Richtlinien“) übereinstimmt.

Aufgrund der Richtlinien tritt Nachrichtenlosigkeit nicht erst durch Zeitablauf, sondern „ereignisbezogen“ ggf. schon ein, wenn die Bank feststellt, dass ihr Kundenkontakt abgebrochen ist und sie ihn nicht wieder herstellen kann (Richtlinien, Begriffe, S. 3–4). Dies mag – je nach Umständen – bereits wenige Monate nach Kontaktabbruch sein. Die in solchen Fällen umgehende Erfassung der Vermögenswerte als nachrichtenlos erleichtert den Berechtigten die Suche danach erheblich und bietet auch Schutz für die betroffenen Vermögenswerte (so z.B. Erben, die nicht nach dem Tod des Erblassers vorerst 10 Jahre warten müssen). Art. 37l und 37m BankG enthalten keine Umschrei-

bung des Begriffs der Nachrichtenlosigkeit, sondern überlassen sie dem Ordnungsgeber, was eine Übernahme des Ansatzes der Richtlinien nahe gelegt hätte.

Demgegenüber sieht Art. 45 Abs. 1 E-BankV nun den Eintritt der Nachrichtenlosigkeit erst mit Ablauf von 10 Jahren seit Abbruch des Kundenkontaktes vor, womit ein neuer Begriff der Nachrichtenlosigkeit geschaffen wird. Bleibt es dabei, müssen die Richtlinien – mit denen wir ja nicht hinter die Errungenschaft von damals zurück gehen wollen – für ihren Bereich wohl einen neuen Begriff schaffen (z.B. jenen der „Kontaktlosigkeit“, die nach wie vor ereignisbezogen, also rascher eintreten könnte).

Bei dieser Gelegenheit und an dieser Stelle möchten wir auch die Notwendigkeit einer differenzierenden Verwendung des Begriffs der „berechtigten Personen“ unterstreichen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Publikation (vgl. unseren Vorschlag zu Art. 45 Abs. 1 E-BankV). Der Kontakt zu einer bevollmächtigten Person verhindert den Eintritt der Nachrichtenlosigkeit. In diesem Sinn ist die bevollmächtigte Person im Zusammenhang mit der Nachrichtenlosigkeit von Bedeutung. Dies deckt sich auch mit den geltenden Richtlinien. In den folgenden Artikeln ist die bevollmächtigte Person aber von der berechtigten Person bzw. den berechtigten Personen zu unterscheiden. Insbesondere hat die bevollmächtigte Person kein eigenes Recht an den Vermögenswerten. Deshalb können ihre Daten u.E. auch nicht Gegenstand der Publikation sein.

Deshalb schlagen wir, um eine Begriffsverwirrung im Publikum wie unter Juristinnen und Juristen zu vermeiden, eine Regelung vor, die unmittelbar bei den heutigen Richtlinien der Bankiervereinigung anknüpft. Gleichzeitig ist an dieser Stelle der Begriff der „berechtigten Personen“ zu präzisieren. Art. 45 wäre demnach so zu formulieren und gleichzeitig den Begriff der Vermögenswerte zu präzisieren (analog Art. 59 Abs. 2 E-BankV):

„¹ Von einer Bank gebuchte, verwahrte oder verwaltete Vermögenswerte gelten als nachrichtenlos, wenn die Bank während 10 Jahren ab dem letzten nachweisbaren den Kontakt zur Bankkundin oder zum Bankkunden, oder zu deren Rechtsnachfolgerinnen oder -nachfolgern (zusammen: berechnigte Person/berechnigte Personen) oder zu einer von diesen bevollmächtigten Person (~~berechnigte Personen~~) keinen Kontakt verloren hat und nicht mehr herstellen konnte kann und dies aktenkundig festhält, spätestens aber 10 Jahre nach dem letzten in den Akten der Bank festgehaltenen Kontakt.“

„² ~~Der letzte nachweisbare Kontakt muss aus den Akten der Bank ersichtlich sein~~ Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt des letzten in den Akten der Bank festgehaltenen Kontakts.“

„³ [...]“

b. die übertragende Bank nachweist, dass sie alle notwendigen angemessenen Schritte zur Wiederherstellung des Kontakts zu der berechtigten Person unternommen hat“

Art. 46 – Übertragungsvertrag

Art. 46 Abs. 3 E-BankV sieht vor, dass die Kosten der Übertragung nicht den nachrichtenlosen Vermögenswerten belastet werden können. Zumal wenn die Übertragung auf-

grund einer Liquidation, also nicht freiwillig erfolgt, erscheint eine Kostentragung durch die Banken als wenig sachgerecht. Das wiederum könnte dazu führen, dass bestimmte Vermögenswerte gar nicht übernommen werden, weil es für die übernehmende Bank mit zu hohen Kosten verbunden wäre (z.B. Inhalte von Schrankfächern, die eines besonderen Transportes bedürfen). Hier wäre eine „Beteiligung“ der nachrichtenlosen Vermögenswerte an den Übertragungskosten denkbar und wohl auch sinnvoll. Denn es geht letzten Endes um die Erhaltung solcher Vermögenswerte, und die Übertragung geschieht meist vorwiegend im Interesse der daran Berechtigten.

Wir beantragen deshalb, Art. 46 Abs. 3 zu streichen.

Art. 47 – Pflichten der übernehmenden Bank

Art. 47 Abs. 1 E-BankV schreibt der übernehmenden Bank vor, die Nachrichtenlosigkeit der von ihr übernommenen Vermögenswerte zu überprüfen. Erscheint diese doppelte und dadurch kostentreibende Prüfung des einen Sachverhalts durch zwei Banken nötig und sinnvoll? Wir bestreiten es, weil das Gesetz ja schon die übertragende Bank verpflichtet, die Prüfung mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen, was wiederum Gegenstand der Bankenaufsicht bzw. aufsichtsrechtlichen Prüfung ist. Daher macht auch die eingeschränkte Lesart von Abs.1, wonach die übernehmende Bank nur überprüfen müsste, ob die übertragende Bank ihrer Sorgfaltspflicht genügt hat, keinen Sinn. Entsprechend wäre dieser Absatz zu streichen.

Art. 47 Abs. 2 E-BankV verlangt von der übernehmenden Bank zudem, dass sie jederzeit in der Lage ist, die ihr als nachrichtenlos übertragenen Vermögenswerte der berechtigten Person zuzuordnen. Genau das erweist sich jedoch in der Praxis oft als unmöglich (z.B. oft bei Inhabersparheften, die sich teilweise immer noch im Umlauf befinden). Auch gibt es Vermögenswerte, die seit längerer Zeit nachrichtenlos sind und deren Dokumentation bzw. noch vorhandenen Informationen die eindeutige Zuordnung nicht erlauben. Kennt die Bank z.B. nur Namen und Wohnsitzland („Peter Müller, Deutschland“), ist eine Zuordnung mit der nötigen Sicherheit meist ausgeschlossen. Daher sollte der jetzige Abs. 2 entsprechend eingeschränkt werden.

Im Erläuternden Bericht steht sodann auf S. 6, die übernehmende Bank müsse die Vermögenswerte zu denselben Konditionen weiterführen bzw. -verwalten, wie sie zwischen der übertragenden Bank und dem Kunden vereinbart worden seien. Das erscheint in doppelter Hinsicht fragwürdig. Einerseits kann es sein, dass der Kunden bei der übertragenden Bank Produkte ausgewählt hat, welche die übernehmende Bank nicht führt. Die Vermögenswerte müssten folglich neu, also auch zu neuen Konditionen angelegt werden. Auch verweisen die Banken bezüglich der Preise und Zinsen auf den jeweils aktuellen Stand, oder anders gesagt: Preise und Zinsen ändern sich laufend. Dabei muss es der übernehmenden Bank gestattet sein, ihre eigenen, allgemein geltenden Konditionen anzuwenden. Andernfalls müsste die übernehmende Bank die übernommenen Bankbeziehungen manuell führen und jeweils die Kalkulation der übertragenden Bank anwenden, was einerseits unnötige Kosten verursachte und andererseits bei liquidierten Banken kaum noch möglich wäre. So schüfe der Verordnungsgeber einen Anreiz, den der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann – nachrichtenlose Vermögenswerte gar nicht erst zu übernehmen!

Alternativ regen wir daher an, die Konkretisierung der Eckwerte des Übertragungsvertrags in der Selbstregulierung der Banken vorzunehmen.

Wir beantragen deshalb, Art. 47 wie folgt zu ergänzen:

Abs. 1: Streichen.

„² Sie muss über eine für die Verwahrung und Verwaltung nachrichtenloser Vermögenswerte geeignete Organisation verfügen und jederzeit in der Lage sein, die ihr übertragenen nachrichtenlosen Vermögenswerte der berechtigten Person zuzuordnen, soweit die vorhandenen Informationen dies erlauben.“

„[...]“

„⁶ Die Banken konkretisieren die Modalitäten der Übertragung bzw. Übernahme im Rahmen der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung.“

Art. 49 – Publikationsinhalt

Im Grundsatz unterstützen wir die vorgeschlagene Regelung von Art. 49 E-BankV zum Publikationsinhalt. Eine klare und praktisch zu handhabende Gesetzesgrundlage als Rechtfertigung für die Durchbrechung des Bankkundengeheimnisses durch die Publikation ist von grösster Bedeutung. Es geht daher nicht an, den Publikationsinhalt in das Ermessen der Banken zu stellen. Auch erscheint angesichts der oft grossen Zahl nachrichtenloser Geschäftsbeziehungen eine Individualisierung nur im Ausnahmefall praktikabel. Für den Regelfall wäre der Aufwand enorm, und es entstünden hohe Kosten zulasten der betroffenen Vermögenswerte. Statt Mindestangaben, die von den Banken eine Anpassung an die Umstände des Einzelfalls verlangen, sind deshalb Regelangaben vorzuschreiben. Denkbar erschiene uns höchstens, im Ausnahmefall die Publikation einzuschränken, wenn sich dies aufgrund besonderer Umstände für die Bank erkennbar aufdrängt.

Wir beantragen deshalb, Art. 49 Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

„~~Die Publikation hat die Interessen und Rechte der berechtigten Personen angemessen zu wahren. Soweit vorhanden und nicht ausnahmsweise ein offenkundiges Interesse der berechtigten Person entgegensteht, enthält die Publikation mindestens in der Regel folgende Angaben:~~“

b. Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit oder die Firma der berechtigten Person und der letzte bekannte Wohnsitz oder Sitz. Soweit die vorhandenen Angaben für die Legitimationsprüfung ungenügend erscheinen, kann zusätzlich die Konto- oder Heftnummer publiziert werden.“

Art. 50 – Publikationsmedium

Der Vorschlag des Bundesrats zum Publikationsmedium erscheint uns insgesamt sachgerecht. Insbesondere die Publikation im SHAB und die Möglichkeit einer zentralen Publikationsplattform verdienen Unterstützung. Dadurch wird eine praxisnahe, auch

in anderen Bereichen (Handelsregisterwesen, SchKG) erprobte Umsetzung der Publikationspflicht erreicht.

Wir sind ebenfalls damit einverstanden, dass sich ausnahmsweise im Einzelfall die Veröffentlichung in einem anderen Kommunikationsmedium gemäss Abs. 3 aufdrängen kann. Dies generell im Regelfall prüfen zu müssen, erscheint jedoch unverhältnismässig (und höchstens dann sinnvoll, wenn ein Fall nicht elektronisch veröffentlicht werden kann (entweder weil die Plattform noch nicht eingerichtet ist, oder weil Persönlichkeitsinteressen einer betroffenen Person entgegenstehen).

Erfolgt jedoch die Veröffentlichung – wie für den Regelfall vorgesehen – auf einer zentralen Internetplattform, ist sie weltweit zugänglich und besteht kein Grund, die zusätzliche Veröffentlichung bspw. in einem Printmedium zu verlangen.

Wir beantragen deshalb, Art. 50 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

„³ Wird der Aufruf nicht elektronisch auf einer zentralen Plattform veröffentlicht und erscheint für ein Auffinden der berechtigten Personen nach den Umständen des Einzelfalls eine Publikation in einem anderen geeigneten Kommunikationsmittel angezeigt, so veröffentlicht die Bank den Aufruf zudem auch in diesem Kommunikationsmittel.“

Art. 51 – Wiederholung der Publikation

Vgl. die Bemerkungen zu Art. 49 Abs. 2 E-BankV

Eine Wiederholung der Publikation dürfte auch dann sinnvoll und vorzusehen sein, wenn die Bank während der Liquidation neue Erkenntnisse gewinnt.

Wir beantragen deshalb, Art. 51 durch einen Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

„² Ergeben sich im Verlauf der Liquidation (Art. 54–57) neue Erkenntnisse über berechnete Personen, so kann die Bank ebenfalls eine erneute Publikation durchführen, mit der die Meldefrist von einem Jahr neu zu laufen beginnt.“

Art. 53 – Prüfung der Meldungen

Bei der Publikation von nachrichtenlosen Vermögenswerten kann es insbesondere bei älteren Bankbeziehungen vorkommen, dass die Informationen zum Inhaber oder der Inhaberin bloss unvollständig vorhanden sind. Die Bank besitzt womöglich nur Angaben, die zur Identifikation des Berechtigten nicht ausreichen. Dann würde eine Publikation (z.B. Kontonummer, Müller, Deutschland) eine sehr grosse Menge von Anfragen auslösen, was wiederum nicht im Interesse der tatsächlich Berechtigten sein kann. Um die Anfragen v.a. bei solchen Konstellationen etwas zu kanalisieren, wäre es prüfungswert, für offensichtlich unbegründete Fällen eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit die Bank ihren Bearbeitungsaufwand dem Ansprecher in Rechnung stellen kann. Ist dieser nicht in der Lage, eine Verbindung zum nachrichtenlosen Vermögenswert glaubhaft zu machen, soll er die entstehenden Kosten tragen müssen. Dadurch ent-

stände ein gewisser Anreiz gegen unbegründete Ansprüche. Die Publikation müsste zu diesem Zweck auf die mögliche Kostenfolge hinweisen.

Wir schlagen deshalb die Ergänzung von Art. 53 durch folgenden Abs. 2^{bis} vor:

„^{2 bis} Ist ein Anspruch offensichtlich unbegründet und kann der Ansprecher keinerlei Verbindung zum betroffenen Vermögenswert glaubhaft machen, kann die Bank dem Ansprecher die entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Bei der Publikation wird auf diese Möglichkeit der Kostenfolge hingewiesen.“

Art. 54 – Liquidation

Die Definition „nicht verwertbarer Vermögenswert“ wirft Fragen auf. Genügt eine Einschätzung der Bank, dass eine Verwertung unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos sein dürfte, oder braucht es eine Abklärung bzw. einen Verwertungsversuch der Bank?

Aus diesem Grund regen wir eine zurückhaltendere Formulierung von Art. 54 Abs. 2 vor:

„² Nachrichtenlose Vermögenswerte, ~~die nicht verwertbar sind~~, ohne offensichtlichen Liquidationswert bietet die Bank dem Bund zur Übernahme an [...].“

Art. 57 Liquidationserlös und Abschluss der Liquidation

Zwischen der Verwertung nachrichtenloser Vermögenswerte und der Ablieferung des Erlöses an den Bund kann gemäss vorgeschlagenem Konzept einige Zeit verstreichen. Währenddessen befindet sich die Liquidation in der Schwebe, weil einerseits die Verwertung bereits stattgefunden hat, andererseits der Berechtigte immer noch einen Anspruch auf die Vermögenswerte geltend machen kann, solange sie nicht an den Bund abgeliefert sind. Der vorgeschlagene Verordnungstext regelt diesen Zeitraum nicht. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit schlagen wir vor, dass sich der entsprechende Anspruch während dieser Schwebezeit auf den Verwertungserlös beschränkt. Hätte der Berechtigte noch Anspruch auf seine ursprünglichen Rechte oder Sachen, könnte dies zu beträchtlichen Schwierigkeiten führen (indem z.B. sehr illiquide Wertpapiere oder Inhalte von Schrankfächern Gegenstand der Verwertung waren). Solche Werte sind i.d.R. nicht oder nur unter Schwierigkeiten wieder zu beschaffen. Eine Wiederbeschaffung wäre der Bank jedenfalls nicht zuzumuten, weil sie nur ein gesetzlich verankertes Verwertungsrecht ausgeübt hat.

Wir schlagen deshalb die Ergänzung von Art. 57 durch folgenden Abs. 3^{bis} vor:

„^{3 bis} Meldet sich ein Berechtigter nach der Liquidation, aber noch vor der Überweisung der Vermögenswerte an den Bund und macht er Ansprüche daran geltend, können sich diese ausschliesslich auf den Liquidationserlös richten.“

Art. 59 – Liquidation ohne vorgängige Publikation

Art. 59 E-BankV regelt für die Zwecke von Art. 37m BankG die Berechnung des Wertes nachrichtenloser Vermögenswerte. Danach soll der Gesamtwert der nachrichtenlosen Vermögenswerte, die eine Bank von derselben Person gebucht, verwahrt oder verwaltet hat, massgebend sein. Leider ist der Wert solcher Vermögenswerte nicht immer leicht ermittelbar, was besonders beim Inhalt von Schrankfächern, aber auch bei weiteren Vermögenswerten ohne Marktwert, zu Schwierigkeiten führen kann. Wir schlagen vor, dass für Rechte und Sachen ohne oder mit nur schwer ermittelbarem Wert die Bewertung der Selbstregulierung der Banken aufzutragen ist.

Entsprechend beantragen wir die Ergänzung von Art. 59 durch folgenden Abs. 3:

„³ Die Banken konkretisieren die Bewertung von Sachen und Rechten ohne oder mit nur schwer ermittelbarem Wert im Rahmen der von der FINMA als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung.“

Art. 68–69 – Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

Wir begrüßen die in Art. 69 E-BankV vorgesehene Frist von einem Jahr bis zum Inkrafttreten von Art. 37m BankG und den Neuerungen der Verordnung. Sie wird von den Banken zur Umsetzung der Neuerung und von unserer Vereinigung zur Überarbeitung der Richtlinien (die ihrerseits in den Banken werden umgesetzt werden müssen) auf jeden Fall benötigt.

Die Überarbeitung der Richtlinien wird nicht nur Anpassungen (etwa beim heute schon bestehenden Suchverfahren über die Anlaufstelle beim Bankenombudsman), sondern echte Neuerungen bringen (auf jeden Fall bei der zentralen Publikation [Art. 50 Abs. 2 E-BankV], bei der Liquidation [Art. 54 Abs. 3, insbesondere im Fall eines schwierig ermittelbaren Liquidationswerts] und möglicherweise beim Übertragungsvertrag [Art. 46 E-BankV]). Für diese Massnahmen ist eine zusätzliche Übergangsfrist wohl unvermeidlich.

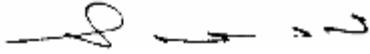
Entsprechend beantragen wir die Ergänzung von Art. 68 durch folgenden Abs. 2:

„² Für die vorgesehene Selbstregulierung in Bezug auf nachrichtenlose Vermögenswerte (Art. 45 Abs. 4, 48 Abs. 2, 49 Abs. 3, , evtl. Art. 47 Abs. 6) und den Aufbau einer zentralen Publikationsplattform (Art. 50 Abs. 2) gilt eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2015.“

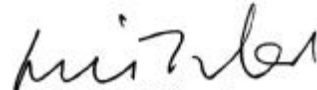
Ausserdem ersuchen wir Sie um einen Hinweis an geeigneter Stelle zu den Ansprüchen, die vom Claims Resolution Tribunal (CRT) I und II entschieden wurden:

„Soweit nachrichtenlose Vermögenswerte Gegenstand der Verfahren zur Bereinigung historischer Altbestände waren (insbesondere durch die Publikationen der Claims Resolution Tribunals [CRT] I und II), sind die entsprechenden Ansprüche abgegolten, erloschen und nicht mehr Gegenstand von Art. 37l und 37m BankG in Verbindung mit Art. 45–59 BankV.“

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Renate Schwob



Christoph Winzeler